

Satzung der Gemeinde Pähl über die Benutzung des Pfarr- und Gemeindezentrums (Benutzungssatzung PGZ)

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt die Gemeinde Pähl folgende Satzung über die Benutzung des Pfarr- und Gemeindezentrums:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle Veranstaltungen im Pfarr- und Gemeindezentrum (kurz: PGZ) in Pähl.
- (2) Die Gemeinde Pähl bzw. die kath. Kirchenstiftung Pähl übt auf dem Gelände des PGZ das Hausrecht aus.

§ 2 Grundsätzliche Auflagen für Veranstalter

- (1) Die Gemeinde, bzw. kath. Kirchenstiftung Pähl behält sich vor, dem Veranstalter Auflagen zur Sicherstellung eines geordneten und sicheren Ablaufes der Veranstaltung zu machen.
- (2) Die Bestimmungen des in Bayern gültigen Jugendschutzgesetzes und des Nichtraucher-schutzgesetzes sind einzuhalten.
- (3) Es ist zu gewährleisten, dass in den späten Abendstunden ab 23:00 Uhr durch die Art der Veranstaltung im Außenbereich kein Lärm mehr verursacht wird, durch den Anwohner o. ä. mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (4) Reichen die Parkplätze am PGZ nicht aus, so ist vorrangig der große Parkplatz an der Berndorfer Straße zu benutzen.

§ 3 Verhalten der Besucher

- (1) Besucher der Veranstaltung haben sich in den Veranstaltungsräumen und dem angrenzenden Freigelände (Parkplatz mit Feuerwehrezufahrten) so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern. Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist zu folgen.
- (2) Die Veranstaltungsräume bzw. das angrenzende Gelände dürfen nicht verunreinigt werden.
- (3) Bei kritischen Wetterlagen (z.B. Sturm, Gewitter) ist der Aufenthalt im Bereich der Sonnensegel im Außenbereich des PGZ nicht erlaubt. Hierfür trägt alleine der Veranstalter die Verantwortung.
- (4) Der Außenspielbereich des angrenzenden Kindergartens steht nicht für öffentliche Zwecke zur Verfügung und darf nicht betreten werden. Er ist nicht Bestandteil des PGZ-Geländes.
- (5) Bei Zuwiderhandlungen können neben dem Ausschluss von der Veranstaltung entsprechende Reinigungskosten erhoben werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere bei Sachbeschädigungen, bleiben davon unberührt.

§ 4

Sicherheitsvorschriften aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

(1) Flucht- und Rettungswege (§ 31 VStättV)

Die Ein- und Ausgänge des PGZ sind freizuhalten. Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit begehbar sein. Alle Türen in Rettungswege müssen unverschlossen und jederzeit leicht zu öffnen sein. Dies gilt für die gesamte Dauer, in der sich Personen im Gebäude aufhalten.

Auch die Zufahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden.

(2) Rauchen, Verwendung von offenen Feuern und pyrotechnischen Gegenständen (§ 35 VStättV)

Das Rauchverbot gilt im gesamten PGZ.

Das Verbot der Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen in Versammlungsräumen und auf Bühnen muss eingehalten werden.

Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat. Für den Umgang mit pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln gelten die sprengstoffrechtlichen Vorschriften.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

(3) Brandsicherheitswache (§ 41 VStättV)

Eine Brandsicherheitswache muss bei den Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren oder, wenn sie im Mietvertrag gefordert wurde, anwesend sein.

(4) Sicherheitskonzept Ordnungsdienst (§ 43 VStättV)

Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Benutzer ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

(5) Bei Veranstaltungen ab 200 Personen ist die Versammlungsstättenverordnung (VStättV) zu beachten.

§ 5

Sonstige Auflagen

(1) Die gewünschte Bestuhlung ist durch den Benutzer in Abstimmung mit der Verwaltung vorzunehmen. Tische und Stühle dürfen nicht im Freien verwendet werden.

- (2) Technische, elektrische oder musische Einrichtungen (wie Beschallungsanlage, Bühnentechnik, Beamer, Musikinstrumente etc.) sind nur nach Genehmigung und Einweisung durch die Verwaltung zu nutzen.
- (3) Dekorationen oder Einbauten dürfen nur in Abstimmung mit der Verwaltung vorgenommen werden und sind zur Rückgabe rückstandsfrei zu beseitigen.
- (4) Der Räum- und Streudienst auf den Parkflächen und den Wegen zum PGZ ist durch den Benutzer zu übernehmen.
- (5) Der Benutzer hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass
 - a) die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen und die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
 - b) andere Energiequellen (sonstige elektronische Anlagen und Geräte, Küchengas, Lüftung etc.) abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und der Einrichtung erforderlich betrieben werden,
 - c) fließendes Wasser in Küche und Toiletten abgestellt ist,
- (6) Die gemieteten Räume sind besenrein zu verlassen. Kücheneinrichtungen sowie genutzte Einrichtungsgegenstände (z.B. Tische und Geschirr) sind komplett gereinigt zu übergeben. Im Außenbereich verursachte Verschmutzungen sind ebenfalls zu beseitigen. Sollte eine Reinigung der Räumlichkeiten, der genutzten Einrichtungen oder des Außenbereiches wegen Nichtbeachtung der hier aufgeführten Grundsätze zusätzlich notwendig werden, können die Kosten, die hierdurch entstehen dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.
- (7) Eventuell anfallende Reparaturen werden ausschließlich durch den Vermieter vorgenommen. Der Vermieter stellt seine Aufwendungen dem Mieter in Rechnung.
- (8) Abfälle sind vom Nutzer in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu beseitigen.

§ 6 Benutzungsentgelte und Kautio

- (1) Für die Benutzung des PGZ werden die durch gesonderte Satzung festgesetzten Entgelte erhoben.
- (2) Es ist eine Kautio in Höhe von 300 € zu hinterlegen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Benutzer des PGZ übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen den Vermieter die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, welche Vereinsangehörigen und anderen Personen insbesondere Besuchern von Veranstaltungen oder Anliegern aus der Benutzung der Gebäude, ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Betrieb verursacht werden.

Der Benutzer des PGZ haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zufahrtswegen durch die Nutzung im Rahmen des Vertrages entstehen. Soweit eine Versicherung des Mieters für einen Schaden nicht aufkommt, haftet der Mieter in voller Höhe.

(2) Die Benutzung des PGZ einschließlich der gesamten Einrichtung und Geräte erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Benutzers. Die Überlassung der Anlagen erfolgt ohne jede Gewähr. Für Garderobe, abhanden gekommene oder zurückgelassene Gegenstände übernimmt der Vermieter keinerlei Gewähr.

(3) Der Benutzer des PGZ verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen den Vermieter. Die Haftung des Vermieters für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

§ 8 Benutzungsverbot

(1) Bei schweren Verstößen wie grobe Ordnungsstörungen, mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen sind die Störer aus dem PGZ zu verweisen.

(2) Benutzer, die den Bestimmungen dieser Hausordnung nach schriftlicher Verwarnung erneut zuwiderhandeln, können durch den Vermieter von der Benutzung auf bestimmte Zeit oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 9 Nutzungsvereinbarung

(1) Die Überlassung des PGZ für Veranstaltungen bedarf einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Die Gemeinde Pähl stellt das Gebäude dem Benutzer zeitweise zur Verfügung. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Bediensteten der Gemeinde oder Vertretern des kirchlichen Trägers ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

(2) Der Nutzer kann von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens drei Tage vor dem Veranstaltungstermin zu erklären. In diesem Fall werden keine Kosten erhoben. Tritt der Nutzer später zurück, so hat er der Gemeinde den bisherigen Aufwand zu zahlen.

(3) Die Gemeinde kann von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten, wenn das PGZ aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt wird oder tatsächlich nicht zur Verfügung steht.

§ 10 Verbote bei Veranstaltungen

Es ist unstatthaft und verboten,

(1) einzelne Inventarteile (z.B. Tische, Stühle, Geschirr) aus den Räumen des PGZ zu entfernen, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Vermieters vor;

(2) auf den Tischen oder Stühlen zu stehen;

(3) an den Licht-, Lüftungs- und Heizungsanlagen unbefugt zu hantieren;


(4) feste, sperrige oder sonstige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen könnten, in die Toiletten zu werfen;

(5) Motor- oder Fahrräder innerhalb des Gebäudes abzustellen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Pähl, 13.02.2020


Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister

